

Amtliche Bekanntmachung

Landratsamt Göppingen



Das Landratsamt Göppingen als untere Wasserbehörde erlässt aufgrund von § 21 Absatz 2 Nummer 1, § 20 Absatz 1, § 80 Absatz 2 Nummer 3 und § 82 Absatz 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in Verbindung mit § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das Gebiet des Landkreises Göppingen folgende

Allgemeinverfügung

zur Ausübung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs zum Schutz des Ökosystems Oberflächengewässer:

1. Der wasserrechtliche Gemeingebrauch gemäß § 20 des WG wird wie folgt eingeschränkt:

Die Entnahme von Wasser aus sämtlichen oberirdischen Gewässern im gesamten Landkreis Göppingen zum Baden, Schöpfen mit Handgefäßen, Tränken, Schwemmen und zu ähnlichen unschädlichen Verrichtungen sowie in geringen Mengen für die Land- und Forstwirtschaft und den Gartenbau (Gemeingebrauch) wird hiermit untersagt.

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahmeerlaubnis von der Untersagung des Gemeingebrauchs erteilen, soweit eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgeschlossen ist, keine nachteiligen Auswirkungen auf die Ordnung des Wasserhaushalts und den Schutz der Natur zu erwarten sind oder wenn die Regelungen zu einer unbilligen Härte führen würden.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30.09.2026 außer Kraft.

Begründung:

Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung sind die §§ 20 Absatz 1, 21 Absatz 2 Nummer 1, 80 Absatz 2 Nummer 3 und 82 Absatz 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) i.V.m. § 25 des WHG sowie § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Nach § 21 Absatz 2 Nummer 1 WG können die Wasserbehörden aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Einzelfall die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten.

Die untere Wasserbehörde beim Landratsamt Göppingen ist gemäß §§ 82 Absatz 1, 80 Absatz 2 Nummer 3 WG i.V.m. § 15 Absatz 1 Nummer 1 des Landesverwaltungsgesetzes zuständige Behörde für den Erlass einer entsprechenden Allgemeinverfügung.

Die Ordnung des Wasserhaushalts erfordert derzeit den Erlass der Allgemeinverfügung.

In zahlreichen Gewässern im Landkreis Göppingen, wie auch vor allem im Südosten des Landes Baden-Württemberg hat sich eine Niedrigwassersituation entwickelt. Im Landkreis Göppingen sind die Wasserstände in den Gewässern (Pegel Wiesensteig/Fils, Pegel Geislingen/Fils, Pegel Süßen/Lauter, Pegel Salach/Fils) um den Mittelwert niedrigster jährlicher Wasserstände (MNW) gefallen. Die Ursache für das Niedrigwasser sind die geringen Niederschläge. Das Niedrigwasserinformationszentrum (NIZ) des Landes Baden-Württemberg (<https://www.niz.baden-wuerttemberg.de/>) erklärt in seinem aktuellen Lagebericht, dass der Juni 2026 bis zur Monatsmitte mit rund 40 mm Niederschlag im Flächenmittel in Baden-Württemberg deutlich zu trocken ausfällt. Im Vergleich dazu blieb der Mai mit etwa 60 mm Niederschlag deutlich unter dem klimatologischen Soll von 96 mm, was nur etwa zwei Drittel des Üblichen entspricht. Insbesondere im Süd-Osten war es in den letzten Monaten sehr trocken, was sich in der Abflusssituation widerspiegelt. Im aktuellen hydrologischen Jahr (1.11. - 31.10.) gab es bis Ende April nur 366 mm Niederschlag (Mittelwert: 523 mm).

Die klimatische Wasserbilanz für die letzten acht Monate ist außergewöhnlich: noch nie war diese für die betrachteten Monate in den Daten, die bis ins Jahr 1991 zurückreichen, so gering (Datenquelle für Niederschlag und potentielle Verdunstung: DWD). Sie stellt eine quantitative Gegenüberstellung von Wassergewinn (Niederschlag) und Wasserverlust (potentielle Verdunstung) in einem bestimmten Gebiet für einen festgelegten Zeitraum dar.

Durch die Trockenheit der letzten Wochen verbunden mit den hohen Tagestemperaturen von teilweise über 30 Grad Celsius in den letzten Tagen sind auch in den Fließgewässern im Landkreis Göppingen, Niedrigwasserabflüsse aufgetreten. Die anhaltende Hitze, niedrige Grundwasserstände und fehlende Niederschläge verursachen neben den anhaltend niedrigen Wasserständen in den Fließgewässern erhöhte Wassertemperaturen und niedrige Sauerstoffwerte. Die Niederschläge der vergangenen Wochen waren für eine nachhaltige Veränderung der Niedrigwassersituation zu gering. Kurze starke Niederschläge, wie sie bei einem Gewitterregen auftreten, führen nur sehr kurzfristig zu einer Erhöhung der Wasserstände in den Gewässern.

Nach den Prognosen des Wetterberichts für die nächsten 14 Tage sind keine umfangreichen Niederschläge vorhergesagt, so dass sich die Niedrigwassersituation in den Gewässern eher noch verschärfen wird. Auch die Großwetterlage lässt keine grundlegende Änderung der derzeitigen Niederschlagsituation im Filseinzugsgebiet erwarten. Erst nach langanhaltenden Niederschlägen kann mit einer Verbesserung gerechnet werden.

Wasserentnahmen können das Abflussregime beeinträchtigen, in Niedrigwassersituationen negative Einflüsse auf das Ökosystem des Gewässers haben und das Erreichen eines guten ökologischen Zustands oberirdischer Gewässer nach § 27 WHG gefährden. Im Landkreis Göppingen sind die Abflüsse in den Gewässern alle unter das sogenannte mittlere Niedrigwasser (MNQ) gefallen (<https://www.hvz.baden-wuerttemberg.de/>), kleinere Gewässer sind zum Teil ganz ausgetrocknet. Kurze starke Niederschläge, wie sie bei einem Gewitterregen auftreten, führen nur sehr kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern. Erst nach langanhaltenden Niederschlägen kann mit einer Verbesserung gerechnet werden. Mittelfristig sind jedoch keine grundlegende Wetteränderung und insbesondere keine Phase mit umfangreichen, flächendeckenden Niederschlägen zu erwarten.

Durch die geringe Wasserführung drohen nicht nur dem Fischbestand, sondern insbesondere auch sämtlichen im Gewässer lebenden wassergebundenen Tieren und Pflanzen gravierende Schäden.

Die weitere unregelmäßige und erlaubnisfreie Entnahme von Wasser aus den Oberflächengewässern würde diese Gefahr zusätzlich erhöhen und die Selbstreinigungskraft der Gewässer verschlechtern. Die Allgemeinverfügung ist damit geeignet, die Ordnung des Wasserhaushalts sicherzustellen. Sie ist auch erforderlich, da weniger einschneidende, zugleich aber ebenso geeignete Maßnahmen ausscheiden. Die mit der Allgemeinverfügung verbundenen Einschränkungen des Einzelnen stehen angesichts der hohen Bedeutung des

Wasserhaushalts vorliegend nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck, zumal die Einschränkung des Gemeingebrauchs nur zeitlich befristet erfolgt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgte gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann der Sofortvollzug angeordnet werden, wenn es im öffentlichen Interesse geboten ist. Ein solches überwiegendes öffentliches Interesse liegt hier vor. Der umgehende Schutz der durch anhaltende Trockenheit erheblich beeinträchtigten Tier- und Pflanzenwelt sowie die Sicherung und Stabilisierung des betroffenen aquatischen Ökosystems erfordern ein sofortiges behördliches Handeln. Insbesondere ist die Aufrechterhaltung eines ausreichenden Mindestwasserabflusses sowie die Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer von zentraler Bedeutung. Würde die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen eintreten, bestünde die Gefahr, dass weiterhin oder erneut Wasserentnahmen vorgenommen werden, die zu einer zusätzlichen Verschlechterung der Gewässerökologie führen könnten. Dies betrifft insbesondere die Reduzierung der Selbstreinigungskraft der Gewässer, die Verschlechterung der Lebensbedingungen für aquatische Organismen sowie eine weitere Beeinträchtigung des gesamten Naturhaushalts. Vor diesem Hintergrund ist es nicht vertretbar, die Umsetzung der Maßnahme bis zum Abschluss eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens aufzuschieben. Vielmehr ist sicherzustellen, dass die notwendige Gefahrenabwehr unmittelbar wirksam wird und ökologische Schäden möglichst verhindert oder zumindest begrenzt werden. Etwaige entgegenstehende Individualinteressen müssen daher hinter dem überwiegenden öffentlichen Interesse am Schutz der Umwelt und der Gewässerökologie zurücktreten, da die getroffenen Maßnahmen keinen weiteren zeitlichen Aufschub zulassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Göppingen, Lorcher Straße 6, 73033 Göppingen eingelegt werden.

Hinweise:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Landratsamt Göppingen, Umweltamt, Lorcher Str. 6, 73033 Göppingen, Zimmer Nr. C 122 zu den üblichen Öffnungszeiten und unter www.landkreis-goepingen.de eingesehen werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbuße geahndet werden. Auf die

Bußgeldvorschriften des § 103 Absatz 1 Nummer 1 WHG und des § 126 Absatz 1 Nummer 4 WG wird hingewiesen.

Über den Inhalt dieser Allgemeinverfügung wurden das für den Landkreis Göppingen zuständige Polizeipräsidium sowie die Ortspolizeibehörden der Städte und Gemeinden im Geltungsbereich informiert.

Göppingen, den 24.06.2026

Landratsamt Göppingen

Untere Wasserbehörde

gez.

Jochen Heinz

Erster Landesbeamter